



Bern, 1. Juli 2020

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Teilrevision der Arbeitslosenversicherungsverordnung sowie zur neuen Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **22. Oktober 2020**.

Die von Ständerat Vonlanthen eingereichte Motion 16.3457 verlangt eine Anpassung der Pflicht zur Suche einer Zwischenbeschäftigung beim Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) sowie eine rasche Umsetzung der E-Government Strategie.

Die darauf gestartete Teilrevision des AVIG (19.035) wurde im Parlament behandelt und am 19. Juni 2020 in der Schlussabstimmung verabschiedet. Im Zuge der Anpassungen im Gesetz sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe vorzunehmen.

Die Anpassungen in den Verordnungen umfassen neben formellen und sprachlichen Änderungen inhaltlich insbesondere folgenden Punkte:

- Anpassung von Artikeln aufgrund der Streichung der Pflicht zur Annahme oder Suche einer Zwischenbeschäftigung während dem Bezug von KAE und SWE. Gleiches gilt für die entsprechenden Kontrollvorschriften.
- Geltendmachung der Schlechtwetterentschädigung nur noch am Ort des Betriebes.



- Anpassung von Artikeln für die rasche Umsetzung der E-Government-Strategie. Daher wurden die Artikel im AVIV zur Geltendmachung von Ansprüchen entsprechend der neuen technischen Möglichkeiten angepasst. Die rechtliche Basis für den elektronischen Verkehr von Versicherten mit den Behörden wird geschaffen.
- Neue Verordnung für alle fünf von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme. In deren Anhängen werden die einzelnen Zugriffsrechte der gesetzlich vorgesehenen Stellen und Organen geregelt.

Wir laden Sie ein, zu der Vorlage sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

Elektronische Zustelladresse für Stellungnahmen.
tcjd@seco.admin.ch

Wir bitten Sie höflich, im Hinblick auf allfällige Rückfragen zu Ihrer Stellungnahme die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Corinne Hofer Hofstetter (Tel. 058 462 28 96) und Frau Solenne Decrey (Tel. 058 484 92 67), Staatssekretariat für Wirtschaft, zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Guy Parmelin
Bundesrat